

A close-up photograph of a young brown bat pup resting on a tree trunk. The pup has dark brown fur and large, dark wings. It is looking towards the right of the frame. The background is a blurred, warm-toned natural setting.

Andreas Lukas (Mainz)

Karl Stracke (Berlin)

Naturschutzrecht

für ehrenamtlich Aktive in Beiräten und Verbänden

• Erfurt 15 Februar 2014 •

IDUR-Seminar beim BUND Thüringen

Gliederung

- Grundsätze im Verwaltungsrecht
- Die Aarhus Konvention
- Das UIG/ThürUIG
- Öffentlichkeitsbeteiligung in Spezialgesetzen: Bsp. Die Bauleitplanung
- Die Verbandsbeteiligung/Mitwirkung nach Naturschutzrecht
- Rechtsbehelfe/Klagerechte der Naturschutzverbände

Allgemeine Verwaltungsgrundsätze

- **Grundsatz des subjektiven Rechts (§§ 42, 113 VWGO, Art. 19 Abs. 4 GG):** Unterscheidung zwischen **Interessen der Allgemeinheit** und **Privatinteressen**. Individualrechtsschutz schützt nur die subjektiven Interessen des Einzelnen. Allgemeininteressen und die zu ihrem Schutz erlassenen Normen können allein von den dazu befugten staatlichen Stellen durchgesetzt werden
→ Kein allgemeiner Anspruch auf rechtmäßigen Gesetzesvollzug
- **Grundsatz der Bestandskraft (sämtliche Fristenregelungen) :** werden Rechtsbehelfe nicht rechtzeitig eingelegt tritt Bestandskraft ein, d.h., die Maßnahme ist unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens und der Rechtmäßigkeit ihres Inhaltes verbindlich
→ nur die Verwaltung kann noch selbst zurücknehmen
- **Grundsatz der beschränkten Aktenöffentlichkeit (§ 29 Abs. 1 VwVfG):** Akteneinsicht nur für Beteiligte des Verwaltungsverfahrens und soweit zur Geltendmachung/Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich

Aarhus Konvention v. 25. Juni 1998

- **Ziel der AK:** Eine angemessene Umwelt, also eine Umwelt, die für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen angemessen ist

Umsetzung des Ziels durch drei Säulen:

1. allgemeine Informationsrechte → UIG, ThürUIG
2. Öffentlichkeitsbeteiligung (Information der betroffenen Öffentlichkeit bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren) → Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz
3. Recht auf Zugang zu Gerichten → UmwRG

UIG (des Bundes)/ThürUIG

- **Besonderheit: Erstmals voraussetzungsloser Informationszugang**
Vorher erforderten alle Einsichts- und Beteiligungsrechte des Bürgers den Nachweis **eines besonderen Interesses** oder jedenfalls **die Durchführung eines bestimmten vorhabenbezogenen Verfahrens**
 - **§ 3 Abs. 1 UIG:** „**Jede Person** hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, **ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen**. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.“
- UIG (des Bundes) für Informationen von Bundesbehörden (Eisenbahn Bundesamt, Bundeswasserstraßenverwaltung)
- ThürUIG für thüringische Landesbehörden

Unterschiedliche Regelungen UIG/ ThürUIG

- Das thüringische Umweltinformationsgesetz ist seit Oktober 2006 in Kraft und entspricht in weiten Teilen dem UIG des Bundes
- **Abweichungen:**
 - vorheriges Überprüfungsverfahren durch Private ist Klagevoraussetzung bei Klagen gegen Private und eine Klage gegen die öffentliche Kontrollstelle ist ausgeschlossen (§ 6 Abs. 3 ThürUIG)
 - **Im Bereich der Kosten sind abweichend auch einfache schriftliche Auskünfte kostenpflichtig** (§ 12 Abs. 1 ThürUIG)
- **Hinsichtlich den materiellen Voraussetzungen für einen Anspruch bestehen keine Unterschiede** → daher im folgenden Darstellung anhand des UIG (des Bundes)

Der UIG Anspruch

- **Anspruchsberechtigte** : natürliche und juristische Personen (e.V., GmbH...). Auch Bürgerinitiativen, wenn hinreichend verfestigt
- **Anspruch zu richten gegen** : die Bundes/Landesbehörden, die Umweltaufgaben durchführen bzw. gegen Privatpersonen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und der Kontrolle des Bundes/Landes unterliegen (Unternehmen der DB u.ä.)
- **Anspruch gewährt**: Recht auf Zugang zu Umweltinformationen. Dieser Begriff ist in § 2 Abs. 3 Nr. 1-6 UIG legal definiert:

Umweltinformationen § 2 Abs. 3 UIG

- Umweltinformationen sind **unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten** über
 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
 2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
 5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Umweltinformationen

- Grundsätzlich ist der bereits weitgefaste Begriff der Umweltinformation **weit auszulegen** (vgl. etwa; EuGH, Urteil vom 17.6.1998 – Rs C-321/96).

→ Alle **Informationen im Zusammenhang mit umweltrelevanten Maßnahmen** (Gutachten, Stellungnahmen, Messdaten) etc. sind danach **Umweltinformationen**
- Auch indirekt für die Umwelt erhebliche Handlungen, wie die finanzielle Förderung von Anlagen und die Finanzierung von Vorhaben können Umweltinformation sein (BVerwG, Urteil vom 21. 2. 2008 – 4 C 13.07)

UIG Anspruch: Kein Ausschluss §§ 8, 9

- Kein Anspruch bei überwiegenden entgegenstehenden privaten / öffentlichen Interessen
 - Schutz der öffentliche Sicherheit,
 - Durchführung laufender Gerichtsverfahren
 - nicht abgeschlossene interne Beratungen
 - Schutz von Urheberrechten
 - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Aber: Ausnahmen sind eng auszulegen. Stets noch Klärung in einer konkreten Einzelfallprüfung, ob öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen nicht trotz einer möglichen Beeinträchtigung der geschützten Belange überwiegt (BVerwG Urteil vom 21.02.2008 – 20 F 2.07).

Der UIG Anspruch

- **Anspruch auf Form der Information:** Antragssteller/in hat Form der Information (mündliche/schriftliche Auskunft, bloße Akteneinsicht/Kopie....)
 - a) selbst zu wählen und
 - b) **hinreichend zu bestimmen**, welche Information konkret begehrt wird
- **Anspruch auf Bereitstellung der Informationen innerhalb eines Monats** (bei besonders komplizierten Angelegenheiten ausnahmsweise innerhalb von zwei Monaten), bei Vorliegen eines Informationsanspruchs
- **!!!!Anspruch der informationspflichtigen Stellen!!!!: Können Kosten für die Offenlegung der Informationen geltend machen. Höhe kann vorab erfragt werden.**
 - **Aber: keine Kosten für die Ablehnung** (EuGH v. 9.9.1999 – Rs. C 217/97), **einfache mündliche/schriftliche** (Abweichung im ThürUIG bei schriftlichen) **Auskünfte, Einsichtnahme vor Ort und Beratung**
 - **Höhe der Kosten:** für UIG in der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) und für das ThürUIG in der Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (ThürUIVwKostO) geregelt

Musteranfrage UIG

- **Beispiel für eine Musteranfrage für eine Umweltinformation**
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich Informationszugang gemäß § 3 Abs. 1
UIG/ThürUIG zu den Daten, die ihnen bezüglich der Untersuchungen
der Bodenverunreinigungen auf dem Gelände XY vorliegen.
Insbesondere möchte ich wissen, wie sich der Anteil von XY im
Zeitraum XY entwickelt hat und zu welchen Ergebnissen die
wissenschaftlichen Untersuchungen von XY im Zeitraum XY geführt
haben.
Ich bitte um Informationszugang durch eine einfache schriftliche
Auskunft und eine Vorabinformation, wenn für die Bearbeitung der
Anfrage Kosten entstehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen,

Öffentlichkeitsbeteiligung allgemeine Grundsätze

- Allgemeine Grundsätze im VwVfG des Bundes und ThürVwVfG geregelt
- Sonst (teilweise/vollständige) Regelungen im jeweiligen Fach- bzw. Fachplanungsrecht. (Immissionsschutzrecht, Bauplanungsrecht). Dabei gehen die spezielleren Regelungen des Fach-/Fachplanungsrechts den allgemeinen Regelungen des VwVfG/ThürVwVfG vor

Neuerungen im VwVfG (des Bundes)

- **Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG**
 - bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben
 - möglichst frühe Information der Öffentlichkeit über Ziele des Vorhabens und Auswirkungen
 - durch den Vorhabensträger
 - Gelegenheit der Öffentlichkeit zur Äußerung und Erörterung
- Aber: !!! Unverbindlichkeit!!!** „Die Behörde wirkt darauf hin (Abs. 3 S. 1)...“/ „Das Ergebnis soll mitgeteilt werden“ (Abs. 3 S. 4)

Neuerungen im VwVfG (des Bundes)

- Öffentliche Bekanntgabe im Internet § 27 a VwVfG:

„Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, **soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen . (...) Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden.** Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.“

→ eine Verpflichtung für den Regelfall

Neuerungen im ThürVwVfG

- „Gesetz zur Änderung des Thüringer
Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer
Vorschriften des öffentlichen Rechts“ vom
27.02.2014 (In Kraft Treten ab dem 1. Juli 2014):
 - § 25 ThürVwVfG: frühe Öffentlichkeitsbeteiligung
 - § 27 a) ThürVwVfG: Öffentliche Bekanntmachung
im Internet
- Die Regelungen sind mit denen des VwVfG des
Bundes identisch

Bsp. Fachplanungsrecht: Die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung

- grundsätzlich **zweistufige Beteiligung** nach §§ 3, 4, 4a BauGB auch bei Änderung und Ergänzung eines bestehenden Bauleitplanes
 - 1. Stufe: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit Unterrichtungs- und Anhörungspflicht der Gemeinde
 - 2. Stufe: förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung: Pflicht zur öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen für mindestens einen Monat und Entgegennahme von Einwendungen/Stellungnahmen in diesem Zeitraum. Andernfalls müssen die Stellungnahmen/Einwendungen nicht berücksichtigt werden und setzen zudem die Präklusionsvorschrift des § 47 Abs. 2 VwGO in Gang

Bsp. Fachplanungsrecht: Die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung

- Ausnahme: bei nur geringfügigen Änderungen (§ 13 Abs. 1 1. Alt BauGB), so genannten umgebungsbestandssichernden B-Plänen (§ 13 Abs. 1 2. Alt BauGB) und B-Plänen der Innenentwicklung (§ 13 a) BauGB) gilt hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB
 - Die Gemeinde kann auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ganz verzichten und anstelle der förmlichen Beteiligung alternative Beteiligungsformen, wie bspw. einen gemeinsamen Erörterungstermin, anbieten

Präklusion

- **Im Verwaltungsverfahren müssen alle planungserheblichen Umstände und Sachverhalte innerhalb der vorgegebenen Fristen in der Einwendung vorgebracht werden. Andernfalls können diese im Rahmen einer späteren Klage/eines Antrages nicht mehr berücksichtigt werden**
- Wichtig ist der Sachvortrag, nicht die rechtliche Einordnung
- Bei der Einwendung von anerkannten Vereinigungen wird mehr gefordert als von Privatpersonen (keine Sachverständigengutachten aber fachliche fundierte Äußerungen → Insbesondere: Bestandsinformationen zu Natur- und Umwelt (Tier- und Pflanzenarten, hydrogeologische Situation, Luftbelastung, absehbare Folgen des Vorhabens)

Bsp. Präklusionsvorschrift des § 47 Abs. 2a VwGO

„**Der Antrag** einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, **ist unzulässig**, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) **nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können**, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Mitwirkungsrechte nach BNatSchG

- § 63 Abs. 1 für vom Bund anerkannte Vereinigungen i.S.d. § 3 UmwRG
 - § 63 Abs. 2 für vom Land anerkannte Vereinigungen i.S.d. § 3 UmwRG
- Abschließende Kataloge, also nur in den gesetzlich geregelten Fällen nach § 63 BNatSchG

Mitwirkungsrechte nach BNatSchG

- Nr. 1 Untergesetzliche Rechtssetzung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Tätigwerden auf Grundlage naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten) → weit zu fassen, gebietsbezogener Schutzanordnungen i.S.d. § 20 Abs. 2 u. Rechtsverordnungen der Landesregierungen, Satzungen der Gemeinden über die Unterschutzstellung von Landschaftsteilen
- Nr. 2 Landschaftsplanung (Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne und Grünordnungspläne)
- Nr. 3 habitatschutzrelevante Pläne (Natura 2000) Bspw. Abfallwirtschaftspläne, forstliche Rahmenpläne, Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne, daneben aber auch für Raumordnungspläne und kommunale Flächennutzungs- und Bebauungspläne, sofern sie sich im Einzelfall den habitatschutzrechtlichen Anforderungen zu fügen haben.

Mitwirkungsrechte nach BNatSchG

- Nr. 4 Programme zur Wiederansiedlung von verdrängten Tieren und Arten
- !!! (Nr. 5-7 gewähren auch Klagerecht nach § 64 Abs. 2) !!!
- Nr. 5 Befreiung von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und Natura 2000 Gebieten (auch bei Abweichungen der § 35 Abs. 3-5), auch im Falle von Konzentrationswirkungen)
- Nr. 6 bei Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt
- Nr. 7 Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung (nur im Fall des § 17 b Abs. 1 Nr. 5 FStrG)

Mitwirkungsrechte nach ThürNatG

- Ein weiteres Mitwirkungsrecht nach Landesrecht:
§ 45 Abs. 1 Nr. 1 bezüglich Vorschriften von Nicht Naturschutzbehörden: ... „ bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen ... die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können“
- Ansonsten § 45 ThürNatG: Ab. 1.3.2010 nicht mehr anwendbar nach der Novellierung des BNatSchG
- Von dem Recht aus § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG weitere Mitwirkungsrechte nach Landesrecht festzulegen wurde bisher kein Gebrauch gemacht

Inhalt, Umfang und Grenzen des Mitwirkungsrechts nach § 63 BNatSchG

- **Gelegenheit zur Stellungnahme**

→ „Qualifiziertes Anhörungsrecht“ individuelle Information über das mitwirkungspflichtige Vorhaben, also Information über sämtliche sich mit ihm verbindenden Aspekte (z.B. Art, Lage, Umfang) die erforderlich sind, um hierzu in sachgerechter Weise Stellung beziehen zu können → **aber: kein Anspruch auf Übersendung der Antragsunterlagen**

→ Stellungnahme muss zur Kenntnis genommen und ernstlich in Überlegungen einbezogen werden → aber kein Recht auf Erörterung der Stellungnahme

Inhalt, Umfang und Grenzen des Mitwirkungsrechts nach § 63 BNatSchG

- **Einsichtnahme in einschlägige Gutachten**
Begriff des „einschlägige Gutachten weit zu fassen“, d.h. **alle Stellungnahmen** Dritter oder beteiligter Behörden, **soweit sie sich auf naturschutzfachliche oder naturschutzrechtliche Fragen beziehen**
Aber: kein freies und umfassendes Zugriffsrecht auf den gesamten Akteninhalt (*BVerwG*, Urt. v. 12. 11. 1997, 11 A 49.96)

Rechtsbehelfe anerkannter Umweltvereinigungen

- Naturschutzrechtliche Verbandsklage nach § 64 BNatSchG
- Klage nach Umweltrechtsbehelfsgesetz (§ 2 UmwRG)
- Klage nach Umweltschadensgesetz (§ 11 USchadG)

Rechtsbehelfe anerkannter Umweltvereinigungen: Grundsätze

- Klageberechtigt ist immer nur die anerkannte Vereinigung selbst, nicht Untergruppierungen.
- Daher müssen Einwendungen/Stellungnahmen bei Verfahren, hinsichtlich derer eine späterer Klagewille nicht auszuschließen ist, **immer im Namen und Vollmacht der anerkannten Vereinigung abgegeben werden**
- Nur die Klagebefugnis/das Erfordernis einer subjektiven Betroffenheit wird durch Verbandsklagerecht gewährleistet d.h. alle anderen Voraussetzungen der Klagen (Fristen, Formen, ggf. Anwaltszwang usw.) gelten weiterhin
- Sämtliche Rechtsbehelfe nach VwGO, also auch Widerspruch etc.

Rechtsbehelfe nach BNatSchG

- Landesrechtlich Vereinigungen: nur § 63 Abs. 2 Nr. 5- 7 BNatSchG

1. Widerspruch gegen Vorschriften, die dem Naturschutz zu dienen bestimmt sind

2. in satzungsmäßigem Aufgabenbereich berührt

3. Äußerung bei Mitwirkung nach Abs. 5- 7 → wer sich nicht beteiligt hat, hat auch kein Klagerecht.

Abs. 2 Verweis auf UmwRG: **nicht mit Vorbringen präkludiert. Dafür zumindest erforderlich, dass** sie im Rahmen ihrer Rügeobliegenheit nach § 2 Abs. 3 URG zumindest Angaben dazu macht, welches Schutzgut durch das jeweilige Vorhaben betroffen wird und welche Beeinträchtigungen ihm drohen (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 22. 1. 2004, 4A 4.03)

Rechtsbehelfe nach UmwRG

Gibt die Möglichkeit, Rechtsbehelfe einzulegen gegen

- Entscheidungen über die Zulassung potentiell UVP pflichtiger Vorhaben
- die Genehmigung bestimmter Anlagen i.S.d. § 4 BImSchG
- Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1a BImSchG
- Wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben i.S.d. Industrieemissions RL verbunden sind
- Planfeststellungen gegen Deponien
- Entscheidungen aufgrund des USchadG

Rechtsbehelf nach UmwRG

- Potentiell UVP pflichtige Vorhaben: Alle in der Anlage 1 zum UVP Gesetz genannten Vorhaben und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben sowie Anlage 1 des ThürUVPG
→ große bzw. leistungsstarke Vorhaben
- Entscheidungen (Def. in § 2 Abs. 3 UVPG): Insbesondere Bewilligung, Genehmigung, Erlaubnis Planfeststellungsbeschluss über die Zulässigkeit von Vorhaben

UmwRG

- Voraussetzungen des Anspruchs:
 1. Entscheidung muss Vorschriften widersprechen, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können → europarechtskonforme Auslegung: alle im konkreten Fall anzuwendenden Vorschriften, nicht bloß Umweltvorschriften
 2. In satzungsmäßigen Aufgabenbereich betroffen
 3. keine Präklusion gemäß § 2 Abs. 3 UmwRG

Rechtsbehelf nach USchadG

Besonderheit: Ziel ist nicht behördliche Entscheidungen zu Fall zu bringen sondern bestimmte behördliche Entscheidungen inhaltlich i.S.d. Umweltvereinigung zu ändern oder zu erwirken

1. gegen Entscheidungen nach dem USchadG oder deren Unterlassen
2. in satzungsmäßigem Aufgabenbereich berührt
3. keine Präklusion

Entscheidung des BVerwG (Urt. v. 5.9.2013, Az. 7 C 21.12)

- anerkannte Umweltvereinigungen sind berechtigt, die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungshandelns zu rügen, welches gegen Normen des Europäischen Umweltschutzrechts verstößt und diese Normen im Wege einer weiten Auslegung als „drittschützend“ eingeordnet werden können (insbesondere, wenn es einen Bezug zur Gesundheit des Menschen gibt)

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!
Kontakt: karl.stracke@idur.de

Ass.jur. Karl Stracke

